

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 6. Juli 1868.)

Die gesetzgebenden Rätthe der schweizerischen Eidgenossenschaft sind am vorstehenden Tage zu ihrer ordentlichen Sommeression in der Bundesstadt zusammengetreten.

Der Nationalrath wurde von seinem abtretenden Präsidenten, Herrn Bürgermeister Stehlin von Basel, mit folgender Ansprache eröffnet:

„Meine Herren Nationalräthe!

„Dem abtretenden Präsident liegt noch die Pflicht ob, die ordentliche Sitzung des Nationalrathes im Jahr 1868 zu eröffnen.

„Indem ich mich hiezu anschicke, werde ich zwar keine Eröffnungsrede halten, mir aber wohl einige Worte erlauben.

„Das vorliegende Traktandenverzeichnis verbreitet sich über innere Verwaltungs- und Verkehrs-Einrichtungen, über Rekurse, durch deren Entscheide unser Staatsrecht sich weiter ausbildet, und auch über Verkehrsbeziehungen zum Auslande, die von Jahr zu Jahr bedeutungsvoller werden. — Diese Traktanden wollen alle mit Ernst und Gründlichkeit behandelt sein, und wir werden dieser Pflicht inmitten der gegenwärtigen politischen Geistesbewegung gerecht zu werden wissen.

„Ja, es gährt überall um uns herum, und auch im eigenen Vaterlande.

„Dort ist Bewegung in internationalen Vereinigungen, in der Presse und auch in parlamentarischen Körperschaften zu Gunsten der Freiheiten und Rechte der Völker gegenüber Unterdrückung und Uebervorthheiten; man bekämpft die lähmenden Einflüsse auf den Wohlstand der Völker und vorab die verzehrenden Heeres- und Waffenrüstungen, welche alle Schöpfungen des Friedens bedrohen.

„Diese geistige Kampfweise wird mit der immer mehr sich aufklärenden Zeit wohl am sichersten, wenn auch langsam den Sieg erringen.

„In unserm Schweizerlande strebt eine politische Geistesbewegung nach Erweiterung der Volksrechte. Dieses Bestreben hat in der demokratischen Schweiz in so weit und da eine Berechtigung, wo sie vermögend wäre, die Gesetzgebungen in höherem Grade als bisher zu befähigen, neben den Bedürfnissen engerer Kreise auch die Interessen der Gesamt-

heit und die höhern Ziele der schweizerischen Nation zu erkennen und zu verfolgen.

„Diese Ziele liegen in der Beförderung der Freiheit des Geistes und der Aufklärung, überhaupt in der Hebung und Sicherung der sittlichen wie materiellen Wohlfahrt und Freiheit der Bürger, in der Erhaltung und Vermehrung des Nationalwohlstandes und durch alle diese auch in der Befestigung unserer Selbstständigkeit.

„Es sind dies große und weitaussehende Ziele, die nicht allein nur durch Verfassungsrevision oder demokratische Theorien und Lösungsworte erreicht werden können, sondern sie wollen vielmehr von schöpferischer Geisteskraft und auf praktischen Wegen verfolgt sein.

„Wenn nun diese Ziele nicht fortwährend und so auch bei Grundgesetzgebungen fest im Auge behalten und wirksam verfolgt werden, wenn statt ihrer einseitige und selbsttätige Bestrebungen oder niedere Gesichtspunkte Geltung erhalten, so erntet das freie Schweizervolk nur Scheinrechte statt Freiheit, Gebundenheit und Geisteszwang, und die schweizerische Demokratie gestaltet sich nicht nachahmungswürdig.

„Solche Zustände zu verhindern, ist Aller Pflicht, und jeder wahre Volks- und Vaterlandsfreund wird und muß daher mit allem Nachdruck dahin wirken, daß überall und in allen Behörden diejenigen Elemente wurzeln können, welche vermögend sind, die geistigen und materiellen Kräfte des Landes zu befruchten und das bessere Denken und Handeln der Bürger zur Geltung zu bringen.

„Man sagt, die Verfassungen seien Spiegel der Kulturzustände; diese Zustände sind aber, abgesehen von manch' andern Verschiedenheiten, in den Kantonen noch sehr ungleich; und man täuscht sich deshalb mit der Ansicht, es sei auf dem föderativen Boden der Schweiz möglich, die gleichen demokratischen Ziele in allen Kantonen und im Bunde mit gleichen Mitteln und auf gleichen Wegen zu erreichen.

„Die Erfahrung weist ja schon darauf hin, wie Verfassungsgrundsätze des einen Kantons, im andern Kantone zur Anwendung gebracht, ganz entgegengesetzte Resultate, nämlich Rückschritte anstatt Fortschritte, bewirkt haben und wohl auch in Zukunft bewirken würden; denn es ist noch kein demokratisches Rezept erfunden, das, auf verschiedenste Zustände angewendet, gleichmäßige Wirkungen zur Folge hätte.

„Soll endlich die schweizerische Demokratie zum vollen Siege gelangen, so muß sie auch vor der Welt beweisen können, daß sie durch ihre Organisation und Einrichtung nicht nur nicht verhindert, sondern vielmehr befähigt sei, die fortschreitenden Ideen der Zivilisation und die Fortschritte auf allen Gebieten des Wissens und des Verkehrs zu erfassen und zu beleben. Denn hierin liegt ein Hauptziel und Werth aller staatlichen Einrichtungen, und die Schweiz kann und darf sich der

Konkurrenz mit andern zivilisirten Staaten in Erreichung dieses Zieles nicht ent schlagen, wenn sie anders ihre Existenz mit Erfolg sichern will.

„Wir Schweizer hätten somit allen Grund, uns vor Verfassungs-Experimenten zu hüten, die dem sonst gesunden Kerne der schweizerischen Demokratie keinen Mehrgehalt, sondern nur der Schale eine andere Form zu geben vermögen.“

Der abtretende Präsident des Ständerathes, Herr Dr. J. J. Blumer, Bundesgerichtspräsident, von Glarus, eröffnete die Verhandlungen mit folgender Ansprache:

„Meine Herren Ständeräthe!

„Als abtretender Präsident dieser hohen Behörde habe ich die mit dem heutigen Tage beginnende ordentliche Sitzung zu eröffnen und Sie alle, ältere und neuere Mitglieder, im Saale des schweizerischen Ständerathes herzlich willkommen zu heißen.

„Seit dem Schlusse unserer letzten Wintersitzung hat die Eidgenossenschaft nicht bloß mit allen auswärtigen Staaten in ungetrübten freundschaftlichen Beziehungen gestanden, sondern es ist auch in ihrem Innern die Ruhe und gesetzliche Ordnung niemals gestört worden. Es verdient diese letztere Thatsache mit um so größerer Befriedigung hervorgehoben zu werden, als es an tiefgehender Aufregung in einzelnen Kantonen keineswegs gefehlt hat. In der That ist es eine der heilsamsten Wirkungen unserer Bundesverfassung zu nennen, daß die von Zeit zu Zeit eintretenden Umgestaltungen in den Kantonen nicht mehr auf dem Wege gewaltsamer Revolution, sondern auf demjenigen friedlicher und gesetzmäßiger Revision sich vollziehen. Sobald die Mehrheit der Aktivbürger es verlangt, kann in jedem Kanton eine Verfassungsänderung beschlossen werden, und mit Leichtigkeit kann in dieser Weise das Volk seine politischen Befugnisse weiter ausdehnen, sobald es das Bedürfnis einer solchen Erweiterung empfindet. Man darf es beinahe als eine logische Nothwendigkeit bezeichnen, daß vermitteltst solcher Revisionen die repräsentativ-demokratischen Verfassungen sich immer mehr annähern werden jener unmittelbaren Demokratie, welche in einzelnen, namentlich kleinern Kantonen, von Alters her besteht und als die eigenthümlichste Staatsform, welche die Schweiz hervorgebracht hat, vom Auslande immer einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt worden ist. Nicht erst von heute oder gestern datirt der allmächtige Uebergang von dem System, welches den erwählten Vertretern des Volkes die höchste Gewalt einräumt, zu demjenigen, welches sie dem Volke selbst in die Hand legt; man kann vielmehr sagen, daß dieser Entwicklungsprozeß schon vor 37 Jahren begonnen hat, als der Kanton St. Gallen das Veto einführte und damit den ersten Schritt über die reine Repräsentativverfassung hinaus that. Immer mehr Kantone haben seither dem Volke ein Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung oder bei der Beschlussfassung über wichtige

finanzielle Fragen, oder auch ein Abberufungsrecht gegenüber der gesetzgebenden Behörde oder die direkte Wahl der Regierung verliehen, und mit Interesse verfolgt man gegenwärtig namentlich die Revisionsarbeit im Kanton Zürich, welche ebenfalls eine weitere Ausbildung der Demokratie bezweckt und deren Resultate, wenn sie einmal feststehen werden, nicht ohne Einfluß auf andere Kantone bleiben können. Es versteht sich, daß es jedem einzelnen Kanton überlassen bleiben muß, je nach seinen besondern Verhältnissen und nach den Anschauungen, die bei seiner Bevölkerung vorherrschen, die Formen zu bestimmen, in welchen sich die Betheiligung des Volkes an den maßgebenden Funktionen des Staatslebens äußern soll. So sehr eine gewisse Uebereinstimmung in den allgemeinen Grundlagen der Verfassungen für den Bundesstaat wünschenswerth ist, so schließt doch das Wesen desselben eine große Mannigfaltigkeit in den Formen nicht aus, und bei den bedeutenden Verschiedenheiten, welche zwischen den einzelnen Theilen unsers Vaterlandes bestehen, wird nicht leicht das nämliche Institut für alle Kantone gleichmäßig passen. Hoffen wir, daß es den Kantonen, welche jetzt oder später ihre Verfassungen revidiren, gelingen möge, die neuen demokratischen Einrichtungen so zu organisiren, daß sie in der Anwendung sich als zweckmäßig bewähren und alsdann die Bedenken verstummen, welche jetzt noch von vielen trefflichen Männern dagegen erhoben werden! Es fehlt in unserm Vaterlande glücklicherweise nicht an Beispielen dafür, daß auch in der reinen Demokratie ein, wenn zwar mitunter etwas langsamer, doch dafür nur um so stetiger und gedeichlicherer Fortschritt möglich ist, während hinwieder jene plötzlichen und stoßweisen Erschütterungen, die das gesammte Staatswesen auf einmal in Frage stellen, gerade dort am seltensten vorkommen.

Wenn zwar die kantonalen Verfassungsfragen, so lange nur die Grundsätze der Bundesverfassung gewahrt bleiben, die Bundesbehörden nicht direkt berühren, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie einen bedeutenden indirekten Einfluß auch auf unser bundesstaatliches Leben ausüben werden. So lange das Gesetzgebungsrecht des Volkes nur in einer Minderzahl von Kantonen besteht, wäre es kaum angemessen, dasselbe beim Bunde einzuführen; denn gleichwie das öffentliche Leben der Gemeinde, als des nächstliegenden Kreises, den einzelnen Bürger vorbereitet für das öffentliche Leben des Kantons, so muß dieses letztere hinwieder ihn heranbilden zur Theilnahme an den Geschäften des Bundes, die ihm im Allgemeinen am fernsten liegen. Wenn aber einmal die regelmäßige Volksabstimmung über alle Gesetze und wichtigsten Beschlüsse in der Mehrzahl der Kantone eingeführt sein wird, so wird allerdings die Frage ernstlich an den Bund herantreten, ob und inwiefern er auch seinerseits das Volk zur direkten Mitwirkung an seinen Verhandlungen berufen wolle. Es ist einleuchtend, daß dies bei den komplizirten Verhältnissen des Bundesstaates viel schwieriger ist als bei

den einfachern eines Kantons, und es darf wohl die Ansicht ausgesprochen werden, daß jener Schritt nur dann gethan werden sollte, wenn man mit Absicht und vollem Bewußtsein dem Einheitsstaate sich nähern will. Denn sicherlich wäre es auf die Dauer nicht möglich, neben der schweizerischen Volksabstimmung eine gleichzeitige Abstimmung der Kantone beizubehalten, wie sie für Bundesrevisionen vorgeschrieben ist; bei einer bloßen Volksabstimmung aber würden die Kantone immer mehr ihre Bedeutung verlieren und immer entschiedener im schweizerischen Gesamtstaate aufgehen. Man darf wohl auch mit Recht behaupten, daß die jetzigen geringen Kompetenzen des Bundes keinen genügenden Stoff liefern würden für regelmäßige Volksabstimmungen; dagegen würde sich freilich die Sache ganz anders gestalten, wenn man diese Kompetenzen erweitern, wenn man insbesondere auch die Rechtsgesetzgebung in der Schweiz allmählig zentralisiren wollte, wofür ein gewisses Bedürfniß sich geltend zu machen scheint. Bei der Verschiedenheit der Anschauungen, welche in dieser Hinsicht unter uns bestehen mögen, will ich mir von dieser Stelle aus kein Urtheil darüber erlauben, inwiefern die Schweiz schon reif sei zu einer Bundesrevision im Sinne größerer Zentralisation der Gesetzgebung; aber das glaube ich mit Entschiedenheit aussprechen zu dürfen, daß eine Revision in demokratischer Richtung nur dann als angezeigt erscheinen könnte, wenn man mit Bezug auf unsere innern Verhältnisse die Machtbefugnisse des Bundes wesentlich vermehren und dagegen diejenigen der Kantone beschränken wollte.

„Möge man übrigens bei der Besprechung konstitutioneller Fragen, welche dormalen in unserm Vaterlande wieder in den Vordergrund getreten sind, niemals vergessen, daß über den Formen der Verfassung steht, welcher das Staatsleben durchdringt, und daß auch die freiesten Formen den denkenden Bürger einer Republik nicht befriedigen können, wenn nicht zugleich der Geist der Freiheit, des Fortschrittes und humaner Bildung in ihnen waltet! Mögen wir Alle von diesem Geiste, sowie von wahrhaft bundesbrüderlicher Gesinnung gegen einander erfüllt sein; dann werden auch die Verathungen, welche wir heute beginnen, dem Vaterlande zum Heil und Segen gereichen!

„Ich erkläre die ordentliche Session des schweiz. Ständerathes vom Jahr 1868 für eröffnet.“

Die beiden Räthe bestellten ihre Büreaux wie folgt:

1) Nationalrath.

Präsident:	Herr Simon Kaiser, von Viberist, in Solothurn;
Vizepräsident:	Louis Buchonnet, von St. Saphorin, in Lausanne.
Stimmenzähler:	Herr Joseph Arnold, von und in Altdorf;
	„ Charles Baud, von und in Apples (Waadt);
	„ Dr. Heinrich Honegger, von Hinweil, in Bolligen bei Zürich;
	„ Joh. Baptist Gaudy, von und in Rapperswil (St. Gallen).

2) Ständerath.

Präsident: Herr Arnold Otto Kreppli, von und in St. Gallen;
 Vizepräsident: " Eugène Borel, von und in Neuenburg.
 Stimmenzähler: Herr Abraham Stocker, von Büren, in Luzern;
 " Charles Stoppen, von Trey, in Lausanne.

Als neugewählte Mitglieder des Nationalrathes sind erschienen:

Herr Dr. Alfred Escher, von und in Zürich, gewählt am 29. März 1868 im I. eidgenössischen Wahlkreise. (Herr Escher hat mit Schreiben vom 27. Februar d. J. seinen Austritt aus dem Nationalrath erklärt, wurde aber von seinem Wahlkreise mit 10,263 von 16,719 Stimmen wieder gewählt.)

" Charles Duplan, Generalanwalt, von Noche, in Lausanne, gewählt an die Stelle des Hrn. Bundesrath Kuffy im XL. eidg. Wahlkreise am 15. März d. J.

" Giuseppe Soldini, Großrath, von und in Chiasso (Tessin), gewählt vom XXXVIII. Wahlkreise am 1. März abhin, in Ersetzung des am 26. Januar d. J. verstorbenen Hrn. Polar.

" Joh. Ulrich Sutter, Landesfesselmeister, von und in Bühler (Appenzell A. Rh.), gewählt von der dortigen Landsgemeinde (XXVI. Wahlkreis) am 26. April 1868, an die Stelle des am 5. Februar d. J. verstorbenen Hrn. Dr. Meyer.

" Samuel Wilby, Fürsprecher und Obergerichter, von und in Brugg (Aargau), gewählt vom XXXV. eidg. Wahlkreis am 7. Juni 1868, in Ersetzung des am 11. März gl. J. verstorbenen Hrn. Oberst Schwarz.

" Martin Bider, Med. Dr. und Landrath, von und in Langenbruck (Basel-Landschaft), gewählt im XXIV. Wahlkreise am 7. Juni 1868 für den aus dem Nationalrath getretenen Hrn. Regierungsrath Adam.

Im Ständerathe sind als neugewählte Mitglieder erschienen:

Für Uri:	Herr Joseph Huber, Rathsherr und Fürsprecher, von und in Altdorf.
" Nidwalden:	" Jakob Kaiser, Landammann, von und in Stans.
" Freiburg:	" Joseph Jaquet, Notar, von Estavannens, in Escharlens.
" Basel-Landschaft:	" Emanuel Loew, Fürsprecher und Landrath, von Biel, in Arlesheim.
" Appenzell A. Rh.:	" Dr. Johannes Roth, Landammann, von und in Teufen.
" Graubünden:	" Joh. Barth. Caslisch, von Trins, in Chur.
" Aargau:	" Gottlieb Ringier, Fürsprecher und Staatsanwalt, von Zofingen, in Marau.
" Tessin:	" Giuseppe Fratecolla, eidg. Oberstlieutenant, von und in Bellinzona; " Leone Stoppani, Advokat, von und in Ponte-Tresa.
" Wallis:	" Camille de Werra, Großrath, von und in St. Maurice; " Pierre Louis In-Albon, Großrath, von und in Brieg.
" Neuenburg:	" Edouard Desor, Professor und Großrath, von les Ponts, in Neuenburg.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 3. Juli 1868.)

Auf den Wunsch der kais. französischen Regierung hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben, betreffend das in der Schweiz geltende Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten, an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1868
Date	
Data	
Seite	815-821
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 825

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.